

Schweizerische Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft sind am 1. Dezember 1884 zur ersten Session der XIII. Amtsperiode zusammengetreten.

Herr Joseph V o n m a t t, Oberst, von und in Luzern, geboren am 23. Mai 1815, eröffnete als Alterspräsident die Sitzung des Nationalrathes mit folgender Ansprache:

„Herren Nationalräthe!

„In ganz unerwarteter Weise sind mir bei meinem Eintreffen in der Bundesstadt die Funktionen des Alterspräsidenten für die konstituierende Sitzung des Nationalrathes übertragen worden; ich sage ganz unerwartet, weil drei Mitglieder Ihres Rathes in der durch das Alter normirten Rangordnung mir vorausgehen, die aber aus allerdings maßgebenden Gründen von dieser reglementarischen Obliegenheit entbunden zu werden wünschten; ich muß daher für die Leitung Ihrer Verhandlungen, welche die Prüfung der Wahlakten und die Konstituierung des Rathes zum Gegenstand haben, Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse aus den 49 eidgenössischen Wahlkreisen sind nahezu sämmtliche unbeanstandet geblieben, indem gegen die Gültigkeit der Großzahl derselben in der durch Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonats 1872 gegebenen Frist von sechs Tagen keine Einsprachen gemacht worden sind.

„Die Wahlen selbst hatten im Allgemeinen einen der Bedeutung dieses republikanischen Aktes würdigen Verlauf und legen Zeugniß dafür ab, daß das Schweizervolk des hohen Werthes seines Selbstbestimmungsrechtes sich klar bewußt ist.

„Gegen die Ergebnisse dreier Wahlkreise liegen dagegen Einsprachen, in gesetzlicher Frist geltend gemacht, vor, und es wird der Nationalrath dieselben zu prüfen und den endgültigen Entscheid zu geben haben, ob diese Wahlen zu validiren seien oder nicht.

„Indem ich Sie nun, Herren Nationalräthe, als die Vertrauensmänner der schweizerischen Nation in der Bundesstadt willkommen heiße, möchte ich in Ihnen den Geist aufrichtiger Vaterlandsliebe wachrufen, in der Ueberzeugung, daß nur dann, wenn Sie aus

dieser reinen Quelle schöpfen, Ihre der Wohlfahrt des Volkes geltenden Bestrebungen fruchtbringende Erfolge haben werden.

„Der ernste Mahnruf der Zeit gebietet aber, daß der Gesetzgeber den Nothständen der Gegenwart sein Auge und Ohr nicht verschließe, sondern den Schöpfungen auf sozialem Gebiet vor allen andern den Vorrang einräume. Wenn monarchische Regierungen an dieses Werk sozialer Institutionen bereits rüstig Hand angelegt haben, so werden die Vertreter eines freien Volkes, das ihnen die Lenkung seiner Geschicke anvertraut hat, dieser Aufgabe sich nicht entziehen können.

„Sodann wird die Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs arbeiten müssen.

„Das schweizerische Obligationenrecht enthält die einheitlichen Normen für Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten; zur Erfüllung derselben, wenn nöthig mittelst Exekution, bedarf es aber auch eines einheitlichen Organs, und dieses kann nur geschaffen werden durch ein Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs. Der Erlaß eines solchen, und zwar in nächster Zeit, wird von allen am Verkehrsleben auch nur einigermaßen beteiligten Bürgern dringend verlangt.

„Nachdem ich mir erlaubt habe, meinen Anschauungen über die Aufgaben der heute beginnenden Legislatur-Periode in Ihrem Kreise Ausdruck zu geben, erkläre ich die konstituierende Sitzung des Nationalrathes für eröffnet.“

Von den 145 Nationalrathen, welche nach dem Bundesgesetz vom 3. Mai 1881 den Nationalrath bilden, sind 25 ganz neu gewählt (mit Einrechnung der 7 Bundesräthe).

Diese letztern vertheilen sich auf die Kantone wie folgt:

2	auf	Zürich,
5	„	Bern,
1	„	Glarus,
1	„	Zug,
3	„	Freiburg,
1	„	Solothurn,
3	„	St. Gallen,
3	„	Aargau,
1	„	Thurgau,
1	„	Waadt,
1	„	Neuenburg,
3	„	Genf.

Neun Neuwahlen sind noch zu validiren, nämlich 5 vom Kanton Bern, 2 von Freiburg und 2 aus dem Tessin.

Im Ständerathe erschienen als neue Mitglieder:

Für Freiburg: Herr Alois Bossy, Staatsrath, von und in Freiburg.
 „ Genf: „ Pierre Moriaud, Advokat, von Genf, in Plainpalais.
 „ Alexandre Gavard, Staatsrath, von und in Carouge.

Am 1. Dezember 1884 hat der Ständerath sein Bureau bestellt und gewählt:

als Präsident: Hr. Theodor Wirz, Landesstatthalter, von und in Sarnen (Obwalden), gew. Vizepräsident.
 „ Vizepräsident: „ Esajas Zweifel, Landammann, von Linththal, in Glarus.
 „ Stimmzähler: „ Joh. Jakob Hohl, Landammann, von Heiden, in Herisau.
 „ Joseph Chappex, Staatsrath, von Massongez, in Sitten.

Am 2. Dezember 1884 bestellte der Nationalrath sein Bureau und wählte:

zum Präsidenten: Hrn. Dr. Johannes Stöbel, Regierungspräsident, von Bäretswil, in Zürich;
 „ Vizepräsidenten: „ Andreas Bezzola, Advokat, von und in Zernetz (Graubünden);
 zu Stimmzählern: „ Robert Durrer, Landesstatthalter, von Thalwyl (Nidwalden), in Stans;
 „ Johannes Moser, Bezirksstatthalter, von und in Kleinandelfingen (Zürich);
 „ Adrien Thélin, Handelsmann, in La Sarraz (Waadt);
 „ Johann Zürcher, Bezirks-Ingenieur, von Eriswyl (Bern), in Thun.

Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1884
Date	
Data	
Seite	524-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.